

E. Böhm

Main-Kinzig-Kreis								
E.: 14. Dez. 2020								
1	2	3	4	6	7	8	9	

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Kreisausschuss des
Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastraße 24
63571 Gelnhausen

Geschäftszeichen II.4 - 620.020.019 - 30 -
Bearbeiter Herr Hörnig
Durchwahl 0611 - 368 2649

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 07. u. 21.06.2018 u. 31.08.2020

Datum 10. Dezember 2020

Magistrat der
Stadt Hanau
Am Markt 14-18

63450 Hanau



Verband der berufsbildenden
Schulen der Stadt Hanau und
des Main-Kinzig-Kreises
Technisches Rathaus
Hessen-Homburg-Platz 7

63452 Hanau

Fortschreibung Gemeinsamer Schulentwicklungsplan des Main-Kinzig-Kreises, der Stadt Hanau und des Verbandes der berufsbildenden Schulen des Main-Kinzig-Kreises

Teil B: Berufliche Schulen 2017-2022

- **Antrag des Main-Kinzig-Kreises vom 07. Juni 2018**
- **Antrag des Verbandes der berufsbildenden Schulen vom 21. Juni 2018**
- **Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 20. September 2018**
- **Stellungnahme der Stadt Hanau, des Main-Kinzig-Kreises und des Verbandes der beruflichen Schulen vom 31. August 2020**

Mit Schreiben vom 07. und 21. Juni 2018 haben Sie mir einen Gemeinsamen Schulentwicklungsplan Teil B: Berufliche Schulen 2017 - 2022 der Stadt Hanau, des Main-Kinzig-Kreises und des Verbandes der berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zur Zustimmung vorgelegt.

A. Vorbemerkung

Gemäß § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 1 und 2). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) bzw. ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land gemäß § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss, wobei es nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist, sondern aufgrund seiner Gesamtverantwortung die Planung einer Zweckmäßigkeitskontrolle unterziehen und die einzelnen Maßnahmen daraufhin überprüfen kann, ob sie mit einem geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sind (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 2 bis 4 m.w.N.). (Siehe auch beigefügtes Vorblatt „Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger“.)

B. Schulentwicklungsplan - Allgemeines

Die Gestaltung des schulischen Angebots ist Aufgabe der Schulentwicklungsplanung. Sie wird nach § 144 Satz 2 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt. Dieses wiederum dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse sowie dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten. Ziel der Schulentwicklungsplanung ist eine zweckmäßige Schulorganisation.

Im vorliegenden Gemeinsamen Schulentwicklungsplan (SEP) sind die Bildungsangebote des Main-Kinzig-Kreises, der Stadt Hanau und des Verbandes der berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises nicht immer ausführlich und nachvollziehbar dargestellt.

Weiterhin gibt es eine deutliche Diskrepanz zwischen dem Gemeinsamen Schulentwicklungsplan und der Anlage 1 mit den „Anträgen der Schulen zu schulorganisatorischen Änderungen im Schulentwicklungsplan und fachliche Beurteilung der Steuerungsgruppe“. Diese Anträge wurden in den Schulentwicklungsplan übernommen, jedoch sind die schulplanerischen Schwerpunkte der Schulträger nur schwer erkennbar.

Unter Kapitel 5.2 „Schulformen und Profile an den Beruflichen Schulen im Überblick“ (SEP, S. 49 ff.) werden die verschiedenen Fachrichtungen bzw. Berufe an den einzelnen Schulstandorten dargestellt. Hier ist anzumerken, dass einzelne Berufsbezeichnungen bzw. Berufsgruppen verwendet werden, die nicht nachvollziehbar und intransparent sind. So ist beispielsweise unklar, welche Berufe unter den Rubriken „Blechkonstruktions- und Installationsberufe“, „Feinwerktechnische und verwandte Berufe“ oder „Künstlerische und zugeordnete Berufe – Produktdesigner“ zusammengefasst worden sind. }

Bei den nachvollziehbaren genannten Ausbildungsberufen des Gemeinsamen Schulentwicklungsplans erfolgt eine Einzeldarstellung der Schülerzahlen, jedoch werden für die Beruflichen Gymnasien nur Gesamtzahlen dargestellt ohne Unterteilung in Fachrichtungen oder Schwerpunkte. Dies setzt sich in Teilen für die Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen fort. Bedauerlicherweise erfolgt diese Darstellungsform zudem nicht in einer wünschenswerten Einheitlichkeit, wodurch eine Bewertung der zukünftigen Entwicklung der Schülerzahlen erschwert wird.

Ziel der Schulentwicklungsplanung ist eine zweckmäßige Schulorganisation i. S. d. § 145 Abs. 6 HSchG. Um diese zu gewährleisten, müssen Sie nicht nur den gegebenen tatsächlichen Zustand des Schulangebots im Gebiet des Schulträgers beschreiben, sondern darüber hinaus dieses Schulangebot unter Berücksichtigung der absehbaren zukünftigen Entwicklung des Bedarfs insbesondere mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung, der Anmeldewünsche und in Abwägung mit sonstigen öffentlichen Belangen vorausschauend fortentwickeln.

Dies ist in dem vorliegenden Gemeinsamen Schulentwicklungsplan nicht ausreichend erfolgt. Mit der Bevölkerungsprognose erwarten Sie in den Altersgruppen von 16 bis unter 20 und von 20 bis unter 30 einen Rückgang von - 5,1 % bzw. von - 13,1 % bis 2030 (SEP, S. 40). Angesichts dieser Entwicklung der relevanten Altersgruppe wäre eine Darstellung der Schülerzahlentwicklung geboten gewesen, um das Bedürfnis für ein gleichwohl im Wesentlichen unverändertes Bildungsangebot begründen zu können.

C. Zustimmung mit Auflage

Unter Berücksichtigung meiner Ausführungen in den Kapiteln A und B stimme ich dem Gemeinsamen Schulentwicklungsplan für die beruflichen Schulen des Main-Kinzig-Kreises, der Stadt Hanau und des Verbandes der berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises gemäß § 145 HSchG Abs. 6 Satz 3 HSchG zu. ①

Meine Zustimmung verbinde ich mit der Auflage, die beruflichen Schulen einer erneuten differenzierten Analyse zu unterziehen, insbesondere einer solchen der Schülerzahlentwicklung und der damit verbundenen Konsequenzen der Schulangebotsplanung mit dem Ziel, den Anforderungen des § 145 Abs. 3, 4 und 6 HSchG (personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes, regional ausgeglichenes Bildungsangebot, Entwicklung der Berufsbildung und zweckmäßige Schulorganisation) zu genügen.

Für die Erfüllung dieser Auflage setze ich Ihnen gemäß § 145 Abs. 6 HSchG eine Frist von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieses Erlasses. Für den Fall, dass mir die Fortschreibung nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt werden sollte, behalte ich mir vor, die vorliegende Zustimmung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Dies hätte zur Folge, dass der Main-Kinzig-Kreis, die Stadt Hanau und Verband der berufsbildenden Schulen des Main-Kinzig-Kreises für seine weitere Schulentwicklung im Bereich der beruflichen Schulen keine tragfähige Grundlage mehr besäße.

Bei den im SEP genannten „schulbezogenen organisatorischen Änderungen“ (SEP, S. 93 – 99) handelt es sich um Erweiterungen bestehender Schulformen die gemäß § 43 HSchG gesondert beantragt werden müssen. Ferner bitte ich darum, die nachfolgenden

As Eucle
2022

und in der Anlage gegebenen Hinweise zu beachten.

Begründung: Für den Bereich der Berufsschule ist insgesamt festzustellen, dass der vorliegende Schulentwicklungsplan keine hinreichenden Antworten auf die festgestellten Schülerrückgänge in einzelnen Ausbildungsberufen gibt. In vielen Ausbildungsberufen liegt die Schülerzahl an den beruflichen Schulen (Berufliche Schulen des Main-Kinzig-Kreises in Gelnhausen, Eugen-Kaiser-Schule und Ludwig-Geißler-Schule in Hanau, Kaufmännische Schule Hanau und Kinzigsschule in Schlüchtern) unter der für die Bildung einer Klasse zulässigen Schülermindestzahl von 15 Schülerinnen und Schülern, wie sie in der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 23. Mai 2017 (ABl., S. 188) vorgegeben ist. Darauf wird im Schulentwicklungsplan weder eingegangen noch werden Lösungsansätze formuliert. Es wird nicht erkennbar, wie eine Konsolidierung der unter der Mindestklassengröße beschulten Fachklassen erreicht werden soll. Um einen qualitativ hochwertigen und rechtskonformen Unterricht anbieten zu können, besteht Handlungsbedarf, dem nachzukommen ist.

Hinzu kommt, dass Fachrichtungen trotz sehr geringer Zahlen an Auszubildenden an mehreren Standorten parallel angeboten werden. Dies führt zum einen zu einer geringen Zuweisung, da die Mindestklassengröße nicht erreicht wird und zugleich zu einer problematischen Versorgungsplanung mit Lehrkräften. Hier ist, insbesondere im Sinne des § 145 Abs. 3 HSchG eine Konzentration der Fachrichtungen an jeweils einem Standort anzustreben. Eine Konzentration von Berufen im dualen System im Main-Kinzig-Kreis sehen Sie selbst als eine Möglichkeit an, um Abwanderungen in andere Schulträgerregionen vorzubeugen (SEP, S. 88). Alles in allem wäre es auch unter regionalen Gesichtspunkten ohne Weiteres möglich, mittels Angebotsbündelung an den Standorten der beruflichen Schulen ein vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot zu sichern.

C.1 Berufliche Schulen

An folgenden beruflichen Schulen liegen die Klassengrößen in mehreren Ausbildungsberufen unter der Klassenmindestgröße. Gleichwohl machen Sie keine Angaben darüber, aus welchen Ressourcen die weitere Beschulung erfolgen soll. Aus schulfachlicher Sicht besteht Handlungsbedarf. In erster Linie empfiehlt sich die Abstimmung mit anderen Schulträgern.

Berufliche Schulen Gelnhausen

Beruf	Schülerzahlen 2018/19 nach Jahrgangsstufe	Bemerkung
Bäcker/Bäckerin	6/4/0	Der Beruf wird ebenfalls mit Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße an der Eugen-Kaiser-Schule in Hanau beschult. Hier ist eine Regelung erforderlich.

Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme	1/0/0	Keine Affinität zu Berufen an der Schule gegeben. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Fachkraft im Gastgewerbe	14/8	Gemeinsame Beschulung mit „Hotelfachmann/-frau“ und „Restaurantfachmann/-frau“ möglich.
Fachmann für Systemgastronomie/Fachfrau für Systemgastronomie	6/0/0	Bezirksfachklasse für die Fachstufen des Main-Kinzig-Kreises ist derzeit an der Eduard-Stieler-Schule in Fulda.
Fachpraktiker/-in Küche (Beikoch/Beiköchin)	2/3/7	Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung; gemeinsame Beschulung mit Beruf „Koch/Köchin“.
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk – SP: Bäckerei	6/5/7	Gemeinsame Beschulung mit „Bäcker/Bäckerin“ im 1. Ausbildungsjahr möglich. Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk – SP: Fleischerei	7/6/3	Gemeinsame Beschulung mit „Fleischer/Fleischerin“ im 1. Ausbildungsjahr möglich. Auszubildendenzahlen grenzwertig bis unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk – SP: Konditorei	0/0/2	Laut der Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen an Berufsschulen besuchen die Auszubildenden die Grund- und Fachstufen an den für das jeweilige Handwerk zuständigen Berufsschulen (siehe Beruf „Konditor/Konditorin“).
Feinwerkmechaniker/-in – SP: Feinmechanik	2/0/0/1	Entsprechend der Vorgaben der Ausbildungsverordnung „Feinwerkmechaniker / -in“, deren Intention die Realisierung eines Monoberufs ist, wurde beim Rahmenlehrplan auf die Ausprägung von Fachrichtungen verzichtet. Eine Differenzierung in die Schwerpunkte Maschinenbau, Werkzeugbau und Feinmechanik findet ab dem Ende des 3. Ausbildungsjahres statt. Dabei sind die Lernfelder des gesamten 3. und 4. Ausbildungsjahres so formuliert, dass sich deren Inhalte schwerpunktbezogen vermitteln lassen. Daher ist eine differenzierte Beschulung ab dem 3. Ausbildungsjahr bei entsprechenden Schülerzahlen anzustreben. (Rahmenlehrplan für

		den Ausbildungsberuf Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.05.2002 i.d.F. vom 25.02.2010) ¹⁾
Feinwerkmechaniker/-in – SP: Maschinenbau	2/1/2/1	Siehe Bemerkung bei Feinwerkmechaniker/in – SP: Feinmechanik.
Feinwerkmechaniker/-in – SP: Werkzeugbau	3/5/2/1	Siehe Bemerkung bei Feinwerkmechaniker/in – SP: Feinmechanik.
Feinwerkmechaniker/-in – SP: Zerspanungstechnik	2/0/1/0	Die Beschulung im 3. und 4. Ausbildungsjahr kann gemeinsam mit den „Zerspanungsmechaniker/-in“ erfolgen, da in diesem Ausbildungsberuf über alle Schwerpunkte hinweg die Klassenmindestgröße nicht erreicht wird. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Fleischer/Fleischerin	8/3/7	Gemeinsame Beschulung mit „Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk – SP: Fleischerei“ im 1. Ausbildungsjahr möglich. Ausbildungszahlen grenzwertig bis unterhalb der Klassenmindestgröße. Weiterhin wird der Beruf an der Eugen-Kaiser-Schule in Hanau angeboten, ebenfalls sind die Schülerzahlen nicht ausreichend. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Hotelfachmann/ Hotelfachfrau	11/10/15	Grund- und Fachstufe 1 gemeinsam mit Beruf „Restaurantfachmann/-frau“ beschulbar.
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in – SP: Nutzfahrzeugtechnik	6/2/3/3	Beruf wird ebenfalls mit Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße an der Ludwig-Geißler-Schule in Hanau beschult. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Konditor/Konditorin	3/11/15	Bezirksfachklasse für Fachstufe für den Main-Kinzig-Kreis, die Stadt Hanau, den Zweckverband der Berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises und die Stadt sowie Landkreis Offenbach. Da die Klassenmindestgröße nicht erreicht wird, ist hier eine Regelung erforderlich.

¹ <https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/BeruflicheBildung/rlp/Feinwerkmechaniker02-05-14idf10-02-25.pdf> [19.09.2019]

Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin	12/15/9/9	Differenzierung ab Fachstufe 1 erforderlich, die Auszubildendenzahlen liegen unter der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Maschinen- und Anlageführer/-in – SP: Metall- und Kunststofftechnik (Verfahrensmechaniker/in)	4/21	Gemeinsam mit Beruf „Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin“ beschulen. Auszubildendenzahlen liegen unterhalb der Klassenmindestgröße.
Maschinen- und Anlageführer/-in – SP: Metall- und Kunststofftechnik (Feinwerkmechaniker/in)	6/1	Gemeinsam mit Beruf „Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin“ beschulen. Auszubildendenzahlen liegen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Metallbauer/ Metallbauerin		Differenzierung in Fachrichtungen ab 3. Ausbildungsjahr. Auszubildendenzahlen liegen unter der Klassenmindestgröße.
FR: Konstruktionstechnik	7/7/5/5	
FR: Metallgestaltung	1/0/0/0	Beruf wird ebenfalls mit Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße an der Ludwig-Geißler-Schule in Hanau beschult. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Metallbauer/ Metallbauerin	1/0/0	Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung, gemeinsame Beschulung mit Beruf „Anlagemechaniker/Anlagenmechanikerin“.
Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau	5/5/4	Grund- und Fachstufe 1 gemeinsam mit Beruf „Hotelfachmann/-frau“ beschulbar. In Fachstufe 2 Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik – FR: Bauteile	5/4/7	Die Beschulung im 3. Ausbildungsjahr sollte nach Fachrichtungen differenziert erfolgen. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik – FR: Faser-verbundtechnologie	1/1/2	Bundesfachklasse in Sachsen für die Grund- und Fachstufen ab 08/2019, d. h. es dürfen keine Auszubildenden mehr aufgenommen werden.
Verfahrensmechaniker/-in für Kunst- und Kautschuktechnik – FR: Halbzeug	0/2/0	Die Beschulung im 3. Ausbildungsjahr sollte nach Fachrichtungen differenziert erfolgen. Hier ist eine Regelung erforderlich.

Verfahrensmechaniker/-in für Kunst- und Kautschuktechnik – FR: Kunststofffenster	5/0/3	Bundesfachklasse in NRW für Fachstufe ab 07/2020, d. h. es dürfen nur noch Auszubildende in der Stufe 10 beschult werden.
Verfahrensmechaniker/-in für Kunst- und Kautschuktechnik – FR: Mehrschichtkautschukteile	4/11/14	Die Beschulung im 3. Ausbildungsjahr sollte nach Fachrichtungen differenziert erfolgen. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Werkzeugmechaniker/-in	7/12/7/6	Differenzierung ab Fachstufe 1. Schülerzahlen liegen unter der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.

Eugen-Kaiser-Schule Hanau

Beruf	Schülerzahlen 2018/19 nach Jahrgangsstufe	Bemerkung
Bäcker/Bäckerin	4/8/5	Beruf wird ebenfalls mit Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße an den Beruflichen Schulen Gelnhausen beschult. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin	1/0	Der Beruf wird ebenfalls mit Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße an der Kinzigschule in Schlüchtern beschult. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbauerin	3/7/3	Bezirksfachklasse der Grund- und Fachstufen für den Altkreis Hanau unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Fachpraktiker in der Hauswirtschaft/ Fachpraktikerin in der Hauswirtschaft	5/8/6	Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung. Gemeinsame Beschulung mit „Hauswirtschaftler/-in“ und „Helfer/-in in der Hauswirtschaft“. Beide Berufe werden nicht an der Eugen-Kaiser-Schule beschult. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk – SP: Bäckerei	5/4/7	Gemeinsame Beschulung mit Beruf „Bäcker/Bäckerin“ im 1. Ausbildungsjahr möglich. Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk – SP: Fleischerei	2/3/5	Gemeinsame Beschulung mit Beruf „Fleischer/Fleischerin“ im 1. Ausbildungsjahr möglich. Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.

		dungsjahr möglich. Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Fleischer/Fleischerin	5/5/4	Gemeinsame Beschulung mit „Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk – SP: Fleischerei“ im 1. Ausbildungsjahr möglich. Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße. Weiterhin wird der Beruf an den Beruflichen Schule in Gelnhausen angeboten, ebenfalls sind die Schülerzahlen nicht ausreichend. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/ Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin	5/0/0	Bezirksfachklasse für Grund- und Fachstufe für den Altkreis Hanau. Befristung bis unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Florist/Floristin	5/9/16	Bezirksfachklasse für Grund- und Fachstufe für Hochtaunuskreis (Ostteil), Main-Kinzig-Kreis, Stadt Hanau, Zweckverband der Berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises und des Kreises Offenbach (Ostteil). Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Gärtner/-in – FR: Zierpflanzen	8/6/7	Bezirksfachklasse für Grund- und Fachstufe für Hochtaunuskreis (Ostteil), Main-Kinzig-Kreis, Stadt Hanau, Zweckverband der Berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises und des Kreises Offenbach (Ostteil). Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße. In Grund- und Fachstufe gemeinsame Beschulung mit der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau möglich. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Maurer/Maurerin	4/6/3	Bezirksfachklasse für Grund- und Fachstufe für den Altkreis Hanau. Auszubildendenzahlen trotzdem unterhalb der Klassenmindestgröße. Befristung bis 27.07.2020. Hier ist eine Regelung erforderlich.

Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin	1/0/0	Landesfachklasse ab Fachstufe in Frankfurt am Main.
Straßenbauer/ Straßenbauerin	1/0/0	Bezirksfachklasse für Grundstufe, ab Fachstufe Bezirksfachklasse in Frankfurt am Main.
Tiefbaufacharbeiter/-in – SP: Straßenbauarbeiten	2/0	Bezirksfachklasse für Grundstufe, ab Fachstufe Bezirksfachklasse in Frankfurt am Main.

Kaufmännische Schulen Hanau

Beruf	Schülerzahlen 2018/19 nach Jahrgangsstufe	Bemerkung
Bankkaufmann/ Bankkauffrau	15/12/7	Der Ausbildungsberuf wird auch an der BS Gelnhausen beschult und dort teilweise mit Auszubildendenzahlen über der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Absprache zwischen den beiden Schulorten erforderlich.
Fachinformatiker/-in – FR: Anwendungsentwicklung	15/12/15	Geringe Auszubildendenzahlen. Laut RLP sind die ersten beiden Ausbildungsjahre mit dem Beruf „Fachinformatiker/-in – FR: Systemintegration“ gemeinsam beschulbar. Hier ist eine Absprache mit der Ludwig-Geißler-Schule in Hanau erforderlich.
Fachpraktiker im Verkauf/ Fachpraktikerin im Verkauf	3/7	Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung. Gemeinsam beschulbar mit „Kaufmann/ Kauffrau im Einzelhandel“ und „Verkäufer/Verkäuferin“.
Informationskaufmann/ Informationskauffrau	1/4/0	Gemeinsame Beschulung mit „Informations- und TelekommunikationssystemKaufmann/-frau“. Auszubildendenzahlen liegen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/ Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau	2/0/1	Gemeinsame Beschulung mit „Informationskaufmann/-frau“. Auszubildendenzahlen liegen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter (VO 2015)/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (VO 2015)	10/6/9	Gemeinsame Beschulung in der Grundstufe mit „Rechtsanwaltsfachangestellter/-fachangestellte“. Bezirksfachklasse für Grund- und Fachstufe für den Main-Kinzig-Kreis, die Stadt Hanau und den Zweckverband der berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises. Hier ist eine Regelung ab der Fachstufe erforderlich.
Rechtsanwaltsfachangestellter (VO 2015)/Rechtsanwaltsfachangestellte (VO 2015)	4/8/11	Gemeinsame Beschulung in der Grundstufe mit „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/-fachangestellte“. Bezirksfachklasse für Grund- und Fachstufe für den Main-Kinzig-Kreis, die Stadt Hanau und den Zweckverband der berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises. Hier ist eine Regelung ab der Fachstufe erforderlich.
Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte – FR: Kirchenverwaltung	2/1/3	Gemeinsam mit „Verwaltungsfachangestellter/-fachangestellte – FR: Kommunalverwaltungsfachangestellter/-fachangestellte – FR: Kommunalverwaltung“ beschulbar.

Kinzigschule Schlüchtern

Beruf	Schülerzahlen 2018/19 nach Jahrgangsstufe	Bemerkung
Ausbaufacharbeiter/-in – SP: Zimmerarbeiten	2/0/0	Bezirksfachklasse für den Altkreis Schlüchtern und Gelnhausen.
Bau- und Metallmaler/ Bau- und Metallmalerin	3/1/0	Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung, gemeinsame Beschulung mit „Maler/-in und Lackierer/-in“.
Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbetonbauerin	0/1/0	Bezirksfachklasse für die Grund- und Fachstufen für die Altkreise Schlüchtern und Gelnhausen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Fachpraktiker /-in Holzverarbeitung	0/4/4	Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung, gemeinsame Beschulung mit „Holzmechaniker/-in – FR: Möbelbau und Innenausbau“.
Fahrzeuglackierer/ Fahrzeuglackiererin	3/0/0	Bezirksfachklasse für die Fachstufe für den Altkreis Schlüchtern derzeit in

		Fulda, für die Altkreise Gelnhausen und Hanau an der August-Bebel-Schule in Offenbach am Main.
Hochbaufacharbeiter/-in – SP: Maurerarbeiten	7/7	Bezirksfachklasse für die Grund- und Fachstufe für die Altkreise Schlüchtern und Gelnhausen. Ausbildungszahlen unterhalb der Klassenmindestgröße. Gemeinsame Beschulung mit „Maurer/-in“. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Holzmechaniker/-in – FR: Herstellen von Möbeln und Innenausbau	0/0/1	Gemeinsame Beschulung laut Fachklassenverordnung mit Tischler/-in möglich.
Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel	10/2/11	Gemeinsame Beschulung mit „Verkäufer/-in“. Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich, wie eine Absprache mit der Main-Kinzig-Schule in Gelnhausen.
Maurer/Maurerin	4/6/3	Bezirksfachklasse für die Grund- und Fachstufen für die Altkreise Schlüchtern und Gelnhausen. Gemeinsame Beschulung mit „Hochbaufacharbeiter/-in – SP: Maurerarbeiten“. Die Auszubildendenzahlen trotz dessen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte	13/13/19	Auszubildendenzahlen z. T. unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Straßenbauer/Straßenbauerin	2/0/0	Bezirksfachklasse für die Grundstufe, ab der Fachstufe Bezirksklasse in Frankfurt am Main.
Tiefbaufacharbeiter/-in – SP: Rohrleitungsbauarbeiten	1/0	Bezirksfachklasse für die Grundstufe, ab der Fachstufe Bezirksklasse in Frankfurt am Main.
Tiefbaufacharbeiter/-in – SP: Straßenbauarbeiten	3/0	Bezirksfachklasse für die Grundstufe, ab der Fachstufe Bezirksklasse in Frankfurt am Main.
Stukkateur/Stukkateurin	1/7/11	Bezirksfachklasse für die Grundstufe für die Altkreise Schlüchtern und Gelnhausen. Landesfachklasse für die Fachstufen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Verkäufer/Verkäuferin	12/15	Gemeinsame Beschulung mit „Kaufmann/-frau im Einzelhandel“.
Zimmerer/Zimmerin	12/0/0	Bezirksfachklasse in der Grundstufe für die Altkreise Schlüchtern und

		Gelnhausen. Fachstufen werden in Fulda bzw. in Frankfurt am Main beschult.
--	--	--

Ludwig-Geißler-Schule Hanau

Beruf	Schülerzahlen 2018/19 nach Jahrgangsstufe	Bemerkung
Anlagenmechaniker/ Anlagemechanikerin	14/13/10/0	Differenzierung ab Fachstufe, Bezirksfachklasse für Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Stadt Hanau, Zweckverband der Berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises und des Kreises Offenbach. Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Elektroniker/-in für Geräte und Systeme	1/0/0	Im 1. Ausbildungsjahr ist eine gemeinsame Beschulung mit „Elektroniker/-in für Betriebstechnik“ möglich.
Fachkraft für Metalltechnik – FR: Konstruktionstechnik	8/4	Gemeinsame Beschulung mit „Zerspanungsmechaniker/-in“ möglich.
Fachkraft für Metalltechnik – FR: Zerspanungstechnik	0/2	Gemeinsame Beschulung mit „Konstruktionsmechaniker/-in“ möglich.
Feinwerkmechaniker/-in – SP: Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin – SP: Feinmechanik	1/0/1/1	Gemeinsame Beschulung in den ersten drei Ausbildungsjahren möglich. Im 4. Ausbildungsjahr keine gemeinsame Beschulung der verschiedenen Schwerpunkte möglich. Die Ausbildungszahlen liegen dennoch unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier soll eine Absprache mit der BS Gelnhausen erfolgen.
Feinwerkmechaniker – SP: Maschinenbauer/-in	0/1/1/2	Gemeinsame Beschulung in den ersten drei Ausbildungsjahren möglich. Im 4. Ausbildungsjahr keine gemeinsame Beschulung der verschiedenen Schwerpunkte möglich. Die Ausbildungszahlen liegen dennoch unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier soll eine Absprache mit der BS Gelnhausen erfolgen.
Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/-in	5/5/4	Auszubildendenzahlen liegen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.

Kraftfahrzeugmechatroniker/-in – SP: Nutzfahrzeugtechnik	7/6/4/3	Differenzierung ab dem 4. Ausbildungsjahr. Beruf wird ebenfalls mit Ausbildungszahlen unterhalb der Klassenmindestgröße an den BS Gelnhausen beschult. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Metallbauer/-in – FR: Konstruktionstechnik	7/6/3/5	Differenzierung in FR ab dem 3. Ausbildungsjahr. Auszubildendenzahlen unter Klassenmindestgröße. Beruf wird ebenfalls mit Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße an den BS in Gelnhausen beschult. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Metallbearbeiter/ Metallbearbeiterin	0/1/0	Gemeinsame Beschulung mit „Anlagenmechaniker/-in“. Auszubildendenzahlen liegen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Produktionsfachkraft Chemie	4/2	Gemeinsame Beschulung in der Grundstufe mit Beruf „Chemikant/-in“ möglich unter Berücksichtigung der berufsspezifischen Belange der einzelnen Berufe. Auszubildendenzahlen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.
Technischer Produktdesigner/-in – FR: Maschinen- und Anlagenkonstruktion	2/0/0	In der Grundstufe gemeinsame Beschulung mit „Technischer Systemplaner/-in“. Bezirksfachklasse für die Fachstufe derzeit in Fulda bzw. Offenbach am Main.
Technischer Systemplaner/-in – FR: Versorgungs- und Ausrüstungstechnik	4/0/0	In der Grundstufe gemeinsame Beschulung mit „Technischer Produktdesigner/-in“. Bezirksfachklasse für die Grundstufe für den Wetteraukreis (Ostteil), den Main-Kinzig-Kreis, die Stadt Hanau und den Zweckverband der Berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises (geregelt bis 31.07.2020). Für die Fachstufe sind Landesfachklassen in Gießen bzw. Bad Hersfeld bzw. Bebra.
FR: Elektrotechnische Systeme	1/0/0	
FR: Stahl- und Metallbau-technik	1/0/0	
Verfahrenstechnologie Metall – FR: Nichteisenmetallumformung (bis 2017/18: Verfahrensmechaniker/-in in der Hütten- und Halbzeug-	18/0/0/0 0/15/11/6	Ausbildungszahlen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Regelung erforderlich.

industrie – FR: Nichteisenmetallumformung)		
Zerspanungsmechaniker/ Zerspanungsmechanikerin	11/8/6/6	Differenzierung ab Fachstufe. Im 1. Ausbildungsjahr gemeinsame Beschulung mit „Anlagenmechaniker/-in“, „Industriemechaniker/-in“, „Konstruktionsmechaniker/-in“, „Werkzeugmechaniker/-in“ und „Zerspanungsmechaniker/-in“ möglich. Im 2. Ausbildungsjahr gemeinsame Beschulung mit Fachkraft für Metalltechnik – FR: Zerspanungstechnik möglich. Ab Fachstufe1 sind die Ausbildungszahlen unterhalb der Klassenmindestgröße. Hier ist eine Absprache mit der BS Gelnhausen erforderlich.

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Anlage zum Erlass

Zur Beschreibung der Fachschulen im Gemeinsamen Schulentwicklungsplans unter Kapitel 1.2.4 wurde die *Rahmenvereinbarung über Fachschulen* (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 22.03.2019) vollständig übernommen und nicht als solche gekennzeichnet. Die Rahmenvereinbarung ist jedoch nicht einfach auf Hessen übertragbar. So schreiben Sie auf Seite 14: „*Die Einjährigen Fachschulen sind in Fachrichtungen, die Zweijährige Fachschule sind in Fachrichtungen und Schwerpunkte gegliedert.*“ Laut der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen (FS-APrVO) vom 5. Juli 2011, aufgrund des § 44 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)², muss es gemäß § 2 Abs. 1 heißen: „*Einjährige Fachschulen sind in Fachrichtungen, Zweijährige Fachschulen in Fachbereiche, Fachrichtungen und Schwerpunkte gegliedert.*“

Gemäß § 4 Abs. 1 FS-APrVO ist eine Aufnahmevoraussetzung der Abschluss eines in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Recht der Länder anerkannten und für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberufes (...) und nicht das Erlernen desselben, wie Sie auf Seite 14 des SEP schreiben.

Berufliche Schulen Gelnhausen:

Bei dem nächsten Gemeinsamen Schulentwicklungsplan bitte ich Sie um eine einheitliche Darstellung der Fachschule an den Beruflichen Schulen Gelnhausen. So ist bei der Fachschule für das Sozialwesen nicht erkennbar, ob es sich um ein Ein- oder Zweijähriges Studium handelt und ob die Schule als Teil- oder Vollzeitunterricht organisiert ist (SEP, S. 49). Ebenso ist eine Unterscheidung bei der Fachoberschule zwischen der Form A und B nicht möglich, da die verschiedenen Fachrichtungen und Schwerpunkte nicht entsprechend gekennzeichnet sind.

Die Zweijährige Fachschule mit der Fachrichtung Gebäudesystemtechnik (SEP, S. 93 f.) an den Beruflichen Schulen Gelnhausen wurde am 05.06.2018 als Schulversuch gemäß § 14 HSchG genehmigt und ist damit in der Erprobungsphase. Nach einer Evaluation am Ende des Schulversuchs erfolgt eine Entscheidung, ob eine Übernahme in den Regelbetrieb erfolgt.

Die Fachoberschule *Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Umwelt in der Form B* (SEP, S. 93 f.) befindet seit dem Schuljahr 2014/15 im Schulversuch. Nach einer Evaluation am Ende des Schulversuchs erfolgt eine Entscheidung, ob eine Übernahme in den Regelbetrieb erfolgt.

Die richtige Bezeichnung des QuABB-Programms lautet „*Qualifizierte Ausbildung in Betrieb und Berufsschule*“ und nicht wie im SEP (S. 30) aufgeführt „*Qualifizierte berufspädagogische Ausbildungsbegleitung in Berufsschule und Betrieb*“.

² <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document> [27.07.2019]

Vorblatt

Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger

Die Schulträgerschaft steht in einem Spannungsverhältnis, das verfassungskonform aufgelöst werden muss (Hess. StGH, Urteil vom 4.10.1995, StAnz. S. 3391). Aufgrund seiner Gestaltungsbefugnis kann das Land gesetzlich den Inhalt und den strukturellen Rahmen vorgeben, in dem der Schulträger das regionale Schulwesen zu organisieren hat. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht gilt daher nicht uneingeschränkt. Demnach legt der Schulträger seine in eigener Verantwortung erstellte Schulentwicklungsplanung auf. Das Kultusministerium entscheidet, ob dieser Planung zugestimmt werden kann. Die Art und Weise des Zusammenwirkens (§ 137 HSchG) von Schulträger und Schulaufsicht bei der Erstellung der Schulentwicklungspläne wird in §§ 144 a, 145, 146 HSchG konkretisiert. Schulentwicklungspläne sind regelmäßig, spätestens nach 5 Jahren zu überprüfen (§ 145 Abs. 5 HSchG). Sie sind fortzuschreiben, wenn die Entwicklung des Schulbedarfs gemäß § 144 HSchG es erforderlich macht. Dies kann in Teilen der Region bzw. des Schulangebotes bereits vor dem Ablauf der 5 Jahre notwendig werden.

Maßstab für die Aufstellung bzw. Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen ist das „öffentliche Bedürfnis“ bezüglich der Gestaltung des schulischen Angebotes in der Region (§ 144 HSchG). Auch mit der vom Hessischen Landtag am 3. Juni 2008 beschlossenen Neufassung des § 144 a HSchG hat sich an der Substanz der Voraussetzungen für die Schulentwicklungsplanung und damit für die Zustimmung gemäß § 145 Abs. 6 sowie § 146 HSchG nichts entscheidend geändert. Nach wie vor ist eine Abwägung durch den Schulträger zwischen den nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber, aber in Verordnungen erlassenen und in der Rechtsprechung definierten Anforderungen erforderlich. Diese Abwägung ist im Schulentwicklungsplan nachvollziehbar darzustellen, und Abweichungen von den bisherigen Vorgaben sind zu begründen. Die materiellen Planungsvorgaben der genannten Vorschriften sind – mittelbar – auch Kriterien für die Gestaltung des Schulangebots. Dazu gehören insbesondere auch die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation und ihre Vereinbarkeit mit der ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts sowie die Berücksichtigung der

Bedarfs- und Finanzplanung des Landes. Nur in diesen Grenzen hat der Schulträger einen Gestaltungsspielraum (vergl. Köller/Achilles, HSchG, § 144, Anm. 3).

„Insbesondere“ sind nach § 144 HSchG folgende Kriterien zu beachten und im Schulentwicklungsplan auszuweisen: 1. die Entwicklung der Schülerzahlen (Geburten- und Einschulungszahlen an weiterführenden Schulen, d.h. die zu erwartenden Jahrgangsbreiten im Einzugsbereich), 2. das erkennbare Interesse der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler (d.h. regionalspezifische Prognosen zur Entwicklung der Verteilung der Nachfrage auf die Schulangebote, Standorte und Schulformen) und 3. die Erhaltung bzw. Errichtung eines ausgeglichenen Bildungsangebotes (vergl. Köller/Achilles, HSchG, § 144, Anm. 4).

Diese Vorgaben sind sowohl Voraussetzung für die Errichtung als auch für die Erhaltung von Schulangeboten. „Insbesondere“ bedeutet, dass daneben auch weitere Anforderungen zu berücksichtigen sind, die das Planungs- und Gestaltungsermessen des Schulträgers begrenzen. Diese ergeben sich aus § 144 a und § 145 Abs. 1 bis 4 HSchG (vergl. im Einzelnen Köller/Achilles, HSchG, § 145, Anm. 11). Diese Bestimmungen jenseits des § 144 a HSchG gelten seit 1992 und wurden in den Novellierungen des 1. und 2. Qualitätssicherungsgesetzes nur an einigen Stellen ergänzt, grundsätzlich aber nicht geändert. Schulen sollen nach § 144 a Abs. 1 Satz 1 HSchG eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Ist dieses nicht der Fall, sind Gegenmaßnahmen erforderlich (vgl. Köller/Achilles, § 144 a HSchG Anm. 2.2).

Schulen können nicht ohne Berücksichtigung der Entwicklung von Schülerzahlen errichtet bzw. erhalten werden. Zwar hat ein Schulträger das Recht zur Errichtung von Schulen, doch steht dieses Recht unter dem Zustimmungsvorbehalt des § 146 HSchG.

Ralf Hörnig
Referatsleiter
Schulentwicklungsplanung